

Antragsdatum:

Stadt Feuchtwangen
BürgerAmt
Hindenburgstraße 15
91555 Feuchtwangen

Fax: 09852/904-220

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)

I. Angaben zum Antragsteller:

Name, Vorname – Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins		Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		
ggf. Angaben zur Aufenthaltserlaubnis		

II. Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Betrieb einer Schankwirtschaft Speisewirtschaft

Anlass / Bezeichnung der Veranstaltung (z.B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)
Anzahl erwarteter Gäste (ggf. für jeden Tag separat)
Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke
Schankanlage wird betrieben <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Abnahme der Schankanlage:
Anmerkungen zur Schankanlage:
Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss ist eingerichtet

Ausgabe folgender zubereiteter Speisen
Angaben zu ggf. erforderlichen Gesundheitszeugnissen:
Soll für die Veranstaltung mit verbilligten alkoholischen Getränken geworben werden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

III. Ortsbeschreibung

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift, benutzte Flächen in qm):
Name und Anschrift des Veranstalters:
Telefonisch erreichbar unter:
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens:
Wird beabsichtigt ein Festzelt, Fahrgeschäft o. ä. (= "fliegende Bauten") aufzustellen, oder soll eine Veranstaltung von mehr als 200 Besuchern in bestehenden Räumen stattfinden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<u>Sofern die Frage mit "Ja" zu beantworten ist, sind nachfolgende Hinweise zu beachten:</u> <u>Hinweis zur Nutzung von "Fliegenden Bauten" gemäß Art. 72 BayBO:</u> Sollen genehmigungspflichtige fliegende Bauten (z. B. Zelte, Fahrgeschäfte o. ä.) in Betrieb genommen werden, ist der Bauaufsichtsbehörde die beabsichtigte Aufstellung mindestens zwei Wochen zuvor anzuzeigen, es sei denn, dass eine Gebrauchsabnahme nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Neben der Angabe der Prüfbuchnummer sind Aufstellort (Adresse oder Flurnummer + Gemarkung), Datum der Veranstaltung, der Veranstalter sowie die verantwortliche Person mit Kontaktdaten mitzuteilen. Liegen der Bauaufsichtsbehörde keine Unterlagen zum Prüfbuch vor, ist das Prüfbuch selbst eine Woche zuvor im Original vorzulegen. <u>Hinweis zur vorübergehenden Verwendung von Räumen als Versammlungsstätte gemäß § 47 VStättV:</u> Sollen Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern in bestehenden Räumen durchgeführt werden, die hierfür keine baurechtliche Genehmigung aufweisen, ist dies der Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Wochen zuvor anzuzeigen. Zusätzlich ist der Veranstalter sowie die verantwortliche Person mit Kontaktdaten mitzuteilen. <u>Kontakt der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Feuchtwangen:</u> Der Betreiber oder Veranstalter ist verpflichtet, die Nutzung von „Fliegenden Bauten“ gemäß Art. 72 Abs. 6 BayBO oder die vorübergehende Verwendung von Räumen als Versammlungsstätte gemäß § 47 VStättV der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese sind zu richten an: bauverwaltung@feuchtwangen.de Stadt Feuchtwangen -Bauverwaltung- Kirchplatz 2

IV. Angaben zu Toiletten

<input type="checkbox"/> Damen-Spültoiletten	<input type="checkbox"/> Herren-Spültoiletten	<input type="checkbox"/> sonstige Spültoiletten
<input type="checkbox"/> Urinale mit	<input type="checkbox"/> Stück Becken oder	<input type="checkbox"/> lfd.m.Rinne
<input type="checkbox"/> Personaltoiletten		
<input type="checkbox"/> Toilettenwagen ist erforderlich	<input type="checkbox"/> Benutzung der vorhandenen Toiletten im Gebäude	
Anmerkungen zu den Toiletten:		

V. Unterlagen

Eingereichte Unterlagen

 (Unterschrift des Antragstellers)